

Völkerrecht - Zivilist Mischa Ciric  
Hardter Landstraße 200 in [ 41169 ] Mönchengladbach  
Gerichtstand völkerrechtlicher Vertrag Genfer Abkommen IV  
Zivilschutz Art. 1 –12, 132 , 149

Juristische Person  
Finanzamt  
HERR SCHMIDT  
Am Hockeypark 2  
41179 Mönchengladbach

Telefon: +49 2161/1892377

Mönchengladbach den 01.08.2023, –9- seitiges Dokument

Völkerrechtswidrige und verfassungswidrige, nicht verjährbar strafbar anzeigepflichtige  
Straftat auch § 138 StGB, etc.

Geschäftsnummer 5121/5061/4442 – XVI 2 SAK Datum 11 Juli 2023, u.a

Wert geschätzter HERR SCHMIDT

unmittelbar unter allen Umständen ist von HERRN SCHMIDT und allen Beteiligten Behörden im  
Verband juristischer Personen, die einzuhaltende und durchzusetzende Vorschrift,

völkerrechtliche Rechtsvorschrift als diplomatische Note, salvatorische Obligation,  
im außervertragliches Schuldverhältnis, Schiedsgerichtstandsverpflichtung, immaterielle und  
materielle Genugtuungsforderung, Schadensersatzforderung, Restitutionsforderung, UN Resolution  
56 / 83 „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“, Genfer Abkommen IV  
Zivilschutz umzusetzen.

Alle Beteiligten müssen den völkerechtlichen Vertrag des Genfer Abkommens IV Zivilschutz im  
Wortlaut bei sich haben und müssen darin besonders unterrichtet sein. Art. 144 des Abkommens.

Völkerrecht und seine Verträge werden nicht diskutiert und kommentiert sondern imperativ  
unmittelbar diktiert und zitiert.

Die Verletzung des humanitären Völkerrecht, also der Entzug der völkerrechtlich vertraglich  
zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen, der Entzug der Grundrechte, und auch der Entzug  
des nicht vermögensrechtlichen Anteils, etc., mit Geschäftsnummer 5121/5061/4442 – XVI 2 SAK  
Datum 11 Juli 2023, u.a, sind anzeigepflichtige Straftaten laut § 138 StGB nicht verjährende  
Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, etc.

und sind vom Zivilisten Mischa Ciric strafrechtlich angezeigt worden

mit Datum 17.07.2023 bei Amtsgericht Mönchengladbach  
mit Datum 31.07.2023 bei der Staatsanwaltschaft in Mönchengladbach,  
mit Datum 31.07.2023 beim Oberlandesgericht Düsseldorf,  
mit Datum 31.07.2023 beim Justizministerium Nordrhein Westfalen, Justizminister Berlin ect.

Art. 25 Grundgesetz : die allgemeinen Regeln des Völkerrecht sind Bestandteil des Bundesrecht, sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten **unmittelbar** für die Bewohner des Bundesgebietes und für die juristischen Personen

Ihre völkerrechtswidrige und verfassungswidrige, strafbare Handlung ist anzeigepflichtig auch § 138 StGB

Geschäftsnummer 5121/5061/4442 – XVI 2 SAK Datum 11 Juli 2023, u.a

dieses wird von Ihnen,als willkürliche privat SACHE ohne öffentliches Recht,Strafbar umgesetzt, Zwangsversteigerung ,Schuldnerverzeichnis von der juristische Person HERR SCHMIDT und

Ist grundsätzlich nicht Versichert und von niemanden zu verleumden, da es von 46 Mitgliedstaaten des Europarates und von der Bundesrepublik Deutschland akzeptiert und bestätigt ist,

auch im Überleitungsvertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen Art. 1.3, 2, in EGMR 75529/ 01, in 1 BvR 1766/15, in § 40 VwVfG, § 40 VwGO, § 40,41 ZPO, § 20 (2) Gerichtsverfassungsgesetz, in Art 1, 3, 19 Grundrecht, in Art. 24 (3), 25 Grundgesetz, in EGBGB Art 6, 38 -42, in §§ 7.10, 8.7, 8.9, 9 Völkerstrafgesetzbuch, in UN Charta Art. 73, 95, in der Europäischen Menschenrechtskonvention Art. 6,13, in Art. 147, 149 Genfer Abkommen IV Zivilschutz, etc.

im Verband juristischer Personen, in der nicht erlaubten verfassungsrechtlichen Streitigkeit, mit der nicht erlaubten Anwendung des Gesetzes, im außervertraglichen Schuldverhältnis zum Völkerrecht und seinen Verträgen,

das Völkerrecht, auch dessen derzeit unter allen Umständen einzuhaltenden und durchzusetzenden Vertrag Genfer Abkommen IV Zivilschutz, dessen zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen, Versichert die Grundrechte und den nichtvermögensrechtlichen Anteil nicht,

als,

§§ 7.10 etc., VStGB, nicht verjährende Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Entzug der Grundrechte mit der juristischen Person SACHE, 1 BvR 1766/15 etc.

Art. 147 Genfer Abkommen IV Zivilschutz, §§ 8.7, 8.9, 9, etc. VStGB  
nicht verjährende Verbrechen  
gegen Eigentum und sonstige Rechte,

Aneignung, Plünderung, Beschlagnahmung von Gut auf unerlaubte willkürliche Art und Weise, die nicht erlaubte Gerichtstätigkeit im Verband juristischer Personen, da mit ihr die völkerrechtlich vertraglich zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen nicht bestehen,  
die schwere Würde Verletzung

Überleitungsvertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, Art. 1.3 die Gerichtsentscheidungen im Verband juristischer Personen mit der Anwendung des Gesetzes, als treuhänderischer Verwaltungsakt, sind keine Rechtsvorschriften, alle alliierten Vorbehaltsrechte bleiben im vollen Umfang bestehen.

§ 13 VStGB Verbrechen der Aggression, als mit Waffengewalt gegen das Völkerrecht und seinen Verträgen.

Art. 73, 95 der UN Charta, die Charta bestimmt, das bei bestehenden Genfer Abkommen IV Zivilschutz die Streitigkeiten unmittelbar dem Schiedsgericht des Genfer Abkommen IV Zivilschutz zugewiesen werden. § 8.7 VStGB, Art. 149 Genfer Abkommen IV, Art. 6,13 EMRK, etc.

Art. 6 und 13 Europäische Menschenrecht Konvention EGMR 75529/01,  
mit der nicht erlaubten verfassungsrechtlichen Streitigkeit, mit der nicht erlaubten Anwendung des Gesetzes, im außervertraglichen Schuldverhältnis Art 6, 38 -42 EGBGB  
bestehen die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Vertrag, Völkerrecht Genfer Abkommen IV Zivilschutz

§ 130 ( 5 ) Volksverhetzung,  
Entzug der völkerrechtlich vertraglich zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen

§ 89c StGB Terrorismusfinanzierung

Vermögenswerte sammeln, entgegennehmen oder zur Verfügung stellen, mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person zur Begehung eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 Völkerstrafgesetzbuch ) begangen werden. ect,

Die Verletzung des humanitären Völkerrecht sind Kriegsverbrechen.

Die anzeigepflichtigen, nicht verjährbaren Kriegsverbrechen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, etc., sind von HERR SCHMIDT und allen beteiligten Behörden im Verband juristischer Personen

unmittelbar zu unterlassen.

Der Zivilist Mischa Ciric und seine Grundstücke als zivilgeschützte Zone,

stehen unter dem Schutz,

des derzeit im besetzten Gebiet der juristischen Person Bundesrepublik Deutschland,

in allen immateriellen und materiellen Kriegen  
( Krieg ist der Abbruch der Diplomatie unter Gewaltanwendung zum Vertrag Völkerrecht Genfer Abkommen IV Zivilschutz, vergleiche WD 2 -3000 -175 / 07 ),

in allen sonstigen bewaffneten Konflikten,

unter allen Umständen einzuhaltenden und durchzusetzenden völkerrechtlichen Vertrag Genfer Abkommen IV Zivilschutz, welche Abkommen, die juristischen Personen und Organe, alle im Wortlaut bei sich haben müssen und darin besonders geschult worden sind laut Art. 144 des Abkommens

HERR SCHMIDT und allen Beteiligten Behörden im Verband juristischer Personen, können weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund der von ihnen zum Völkerrecht und seinen Verträgen erwähnten Verletzungen zufallen ignorieren, vergleiche auch Art. 148 Genfer Abkommen IV Zivilschutz.

Sie können sich nicht auf ein innerstaatliches Recht oder Gesetz berufen, um die Nichterfüllung der ihnen nach Völkerrecht und seinen Verträgen obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen, als der unmittelbaren Einhaltung und Umsetzung des derzeit unter allen Umständen einzuhaltenden und durchzusetzenden Völkerrecht und seiner Verträge.

Die Beurteilung, zu den hier strafrechtlich angezeigten völkerrechtswidrigen Handlungen, bestimmt sich ausschließlich nach dem Völkerrecht und seinen Verträgen. Die Beurteilung bleibt davon unberührt, dass die gleiche Handlung nach innerstaatlichem Recht oder Gesetz als rechtmäßig beurteilt wird.

Siehe auch Art. 3,32, 56 UN Resolution 56/83 „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“

Die unmittelbar volle Wiedergutmachung des durch die völkerrechtswidrigen, verfassungswidrigen Handlungen verursachten Schadens erfolgt durch Restitution, Schadenersatz und Genugtuung, entweder einzeln oder in Verbindung miteinander

#### Restitution

Die für die völkerrechtswidrigen, verfassungswidrigen Handlung verantwortlichen juristischen Personen sind, verpflichtet, unmittelbar Restitution zu leisten, das heißt den vor der Begehung der Handlung herrschenden Zustand wiederherzustellen, sofern und soweit die Restitution.

#### Schadenersatz

1. Die für die völkerrechtswidrigen, verfassungswidrigen Handlungen verantwortlichen Personen sind verpflichtet, den durch die Handlung verursachten Schaden unmittelbar zu ersetzen, soweit dieser Schaden nicht durch Restitution wiedergutmacht wird.
2. Der Schadenersatz umfasst jeden immateriellen, materiellen, finanziellen Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns.

#### Genugtuung

1. Die für die völkerrechtswidrigen, verfassungswidrigen Handlungen verantwortlichen juristischen Personen sind unmittelbar verpflichtet, für den durch die Recht widrigen Handlungen verursachten Schaden Genugtuung zu leisten, soweit er nicht durch Restitution oder Schadenersatz wiedergutmachen ist.
2. Die Genugtuung kann in Form des Geständnisses der Verletzung, eines Ausdrucks des Bedauerns, einer förmlichen Entschuldigung oder auf andere geeignete Weise geleistet werden.

## Mitverschulden am Schaden

Bei der Festsetzung der Wiedergutmachung ist zu berücksichtigen, inwieweit der verletzte Staat oder eine Person oder Stelle, bezüglich deren Wiedergutmachung verlangt wird, den Schaden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Tun oder Unterlassen mitverschuldet hat.

völkerrechtliche Zeichnung ohne Rechtsverlust Zivilist Mischa Ciric

## Anlagen

Dieses Schreiben Unterlassungsverfügung 5 Seiten

1.Völkerrechtliche Immunität 2 Seiten

2.Einheitliches Begleitschreiben 2 Seiten